

Anlagen

zum Schutzkonzept
für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
im Kirchenkreis Buxtehude

Inhalt

§ 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“	3
§ 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“	5
Rundverfügung G 16 / 2010	7
Rundverfügung G 9 / 2013	11
Strategien von TäterInnen	18
Fragebogen zur Risikoanalyse	21
Mitarbeiter Selbstcheck (als Teil der Risikoanalyse)	23
Qualitätsstandards für Freizeiten	24
Qualitätsstandards Geschlechtsbewusster Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	26
Notfallkarte	28
Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde	29
Dokumentation der Einsichtnahme in das Führungszeugnis	30
Relevante Straftaten nach § 72a SGB VIII	31
Liste der Ansprechpersonen im Kirchenkreis Buxtehude	33
Selbstverpflichtungserklärung	34
Teamvertrag	35
Freizeitpass	36
Anregungen zur Dokumentation im Verdachtsfall	39
AnsprechpartnerInnen nach Abs. 2 S. 2 der Vereinbarung nach dem BKiSchG	42

Alle Anlagen können als Datei bei dem Kirchenkreisjugendwart/der Kirchenkreisjugendwartin angefordert werden.

§ 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/769
Telefax: (05 11) 12 41-769
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Herr Klus
Durchwahl: (0511) 12 41-130
E-Mail: Axel.Klus@evlka.de
Datum: 16. November 2010
Aktenzeichen: GenA 3218-1 / 72, 73

Rundverfügung G16/2010

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung;

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bereits im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind

1. Seit dem 1. Mai 2010 wird nach der Regelung des neuen § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) allen Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, in dem die Verurteilungen zu Sexualstraftaten auch im untersten Strafbereich aufgenommen sind.
2. Von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die **im kinder- und jugendnahen Bereich** tätig sind, kann der Anstellungsträger nach § 3 Absatz 5 der Dienstvertragsordnung (DienstVO) die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangen.
3. Für sonstige in Frage kommende, entgeltlich tätige Personen im kinder- und jugendnahen Bereich wird die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses dringend empfohlen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der aktuellen Diskussion um sexuelle Gewalt hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission am 20. September 2010 den § 3 Absatz 5 der Dienstvertragsordnung (DienstVO) geändert. Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt Hannover in Kraft.

Nach dem neu gefassten § 3 Absatz 5 DienstVO sind privatrechtlich beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, verpflichtet, ihrem Anstellungsträger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen, wenn der Anstellungsträger dies verlangt und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses vorliegen.

Weil vorrangig Kinder und Jugendliche schutzlos sind, wenn Sexualstraftaten von Personen begangen werden, die wegen ihrer beruflichen Stellung das besondere Vertrauen der Opfer genießen, hat der Bundesgesetzgeber das erweiterte Führungszeugnis zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung eingeführt.

Allen Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt oder für eine solche Beschäftigung vorgesehen sind, wird ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, in dem die Verurteilungen zu Sexualstraftaten auch im untersten Strafbereich aufgenommen sind. So können die Anstellungsträger Kenntnis über alle einschlägigen Vorstrafen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erlangen und gegebenenfalls Einfluss auf eine Weiterbeschäftigung im kinder- und jugendnahen Bereich nehmen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird gemäß § 30a Abs. 1 BZRG einer Person auf Antrag erteilt,

Erstellt am: 03.02.11

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf die Vorschrift des § 30a BZRG vorgesehen ist, oder
2. wenn das Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Die Regelung des § 3 Absatz 5 DienstVO betrifft alle privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die dienstlich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen. Hierzu zählen insbesondere:

- Erziehungspersonal in Kindertageseinrichtungen oder Familienzentren (persönliche Eignung, § 72a SGB VIII),
- Psychologen und Psychologinnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen bzw. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Erzieher und Erzieherinnen in Beratungsstellen,
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit,
- Lehrkräfte,
- Chorleiter und Chorleiterinnen,
- Hausmeister und Hausmeisterinnen,
- Ausbilder und Ausbilderinnen.

Soweit Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zwar nicht mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger im Sinne von § 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b BZRG betraut sind, aber in vergleichbarer Weise über ihre Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen aufnehmen können, soll auch von diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden. Hierzu können zum Beispiel zählen:

- Küster und Küsterinnen,
- andere Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen,
- Raumpflegepersonal,
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Essensausgabe von Schulen.

Auch für in Frage kommende, entgeltlich tätige Personen außerhalb der Anwendung der Dienstvertragsordnung wird die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses dringend empfohlen. Hierzu können zum Beispiel zählen:

- Honorarkräfte,
- Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE, sog. „1-Euro-Job“).

In § 3 Absatz 5 DienstVO ist nicht geregelt, wann der Anstellungsträger die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen kann. Nach der Anmerkung zu § 3 Absatz 5 DienstVO darf er von seiner Befugnis, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen zu dürfen, allerdings nicht willkürlich Gebrauch machen.

In den Fällen, in denen sich die Träger einer Kindertageseinrichtung durch eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet haben, sich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis zur Überprüfung der persönlichen Eignung vorlegen zu lassen, sind die Anstellungsträger verpflichtet, die in der Vereinbarung festgelegten Abstände einzuhalten. Unsere bisherigen rechtlichen Bedenken zum Abschluss einer Vereinbarung bestehen nach der Änderung des § 3 Absatz 5 DienstVO nicht mehr.

In den übrigen Fällen halten wir es für sachgerecht und angemessen, wenn der Anstellungsträger die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von den in Betracht kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren verlangt.

Erstellt am: 03.02.11

Soweit besondere Gründe vorliegen, kann im Einzelfall von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin – aber auch darüber hinaus – die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden. Dies gilt auch, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin in eine Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich wechseln soll.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben gemäß § 30 Absatz 2 BZRG mit dem Antrag auf Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses der Meldebehörde eine schriftliche Aufforderung des Anstellungsträgers vorzulegen, mit der dieser die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangt und zugleich bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Absatz 1 BZRG vorliegen.

Als Anlage fügen wir ein Musterschreiben für das Verlangen des Anstellungsträgers auf Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei. Dieses Musterschreiben steht in unserem Intranet zum Herunterladen zur Verfügung.

Die Kosten für die Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses hat der Anstellungsträger zu tragen. Nach der Vorlage beim Anstellungsträger verbleiben Originalzeugnisse ohne einschlägige Eintragung bei den Beschäftigten und sollten von ihnen aufbewahrt werden. Die Vorlage ist durch einen entsprechenden Vermerk in der Personalakte zu dokumentieren.

Zur Sicherstellung der Nachweisverpflichtung des Anstellungsträgers in den Fällen des § 72a SGB VIII (Prüfung der persönlichen Eignung), ist eine Kopie des jeweils letzten Führungszeugnisses zur Personalakte zu nehmen.

Sollte das erweiterte Führungszeugnis eine einschlägige Eintragung enthalten, ist **unverzüglich** das Landeskirchenamt zu beteiligen.

Unsere Rundverfügung G3/2008 vom 11. März 2008 wird hiermit aufgehoben.

Zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Einstellung von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für eine Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich verweisen wir auf unsere Rundverfügung G12/2010 vom 27. Juli 2010.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guntau

Anlage

Erstellt am: 03.02.11

Anlage zur Rundverfügung G 16/2010 vom 16. November 2010

M u s t e r

.....
(Anstellungsträger)

(A d r e s s a t)

**Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz;
Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde**

Sehr geehrte(r)

Sie sind als in der unserer Kirchengemeinde/des Kirchenkreises beschäftigt. Im Rahmen dieser Tätigkeit kommen Sie mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt.

Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung hat der Bundesgesetzgeber die Voraussetzungen für ein besonderes Führungszeugnis geschaffen. Weil vorrangig Kinder und Jugendliche schutzlos sind, wenn Sexualstraftaten von Personen begangen werden, die wegen ihrer beruflichen Stellung das besondere Vertrauen der Opfer genießen, wird künftig allen Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden wollen, ein „erweitertes Führungszeugnis“ erteilt, in dem die Verurteilungen zu Sexualstraftaten auch im untersten Strafbereich aufgenommen sind.

Für Ihre im kinder- und jugendnahen Bereich ist daher die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) erforderlich.

Wir bestätigen gemäß § 30a Absatz 2 BZRG für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses, dass für Ihre Tätigkeit die Voraussetzungen des § 30a Absatz 1 BZRG vorliegen.

Die Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses ist bei der für Sie zuständigen Meldebehörde unter Vorlage dieses Schreibens zu beantragen. Die Kosten für das Führungszeugnis übernimmt der Anstellungsträger.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Der/Die Vorsitzende
Der/Die stellvertretende Vorsitzende
Der/Die Bevollmächtigte

Erstellt am: 03.02.11

EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS



DAS LANDESKIRCHENAMT

Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 9/2013

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-86 215
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Dr. Lehmann
Durchwahl 0511 1241-289
E-Mail Jens.Lehmann@evlka.de

Datum 2. Juli 2013
Aktenzeichen 3281-1 / 72 R 239

Verhinderung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen; Umsetzung des Schutzauftrages in der kirchlichen Arbeit mit Kin- dern und Jugendlichen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tä- tigkeit

Ehrenamtliche, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, haben dem kirchlichen Rechtsträger vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorzulegen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts der Ehrenamtlichen mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen.

Sehr geehrter Damen und Herren,

- kirchliche Rechtsträger müssen sich von Ehrenamtlichen, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig werden sollen, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorlegen lassen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts der Ehrenamtlichen mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen. So soll sichergestellt werden, dass auf kirchlichen Tätigkeitsfeldern keine Personen mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden.

.../2

I. Allgemeines

Mit unseren Rundverfügungen G 6/2010 vom 27. April 2010 und G 12/2010 vom 27. Juli 2010 hatten wir in Bezug auf **beruflich** beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmt, dass deren Einstellung für eine Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich nur vorgenommen werden darf, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt worden ist und das Führungszeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält. Die Vorlagepflicht basiert auf der Regelung des § 72a Abs. 1 und 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), wonach die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Personen beschäftigen dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Anlage 1) verurteilt worden sind.

Mit dieser Rundverfügung wird nun die Vorlagepflicht auf **ehrenamtlich** Beschäftigte, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, ausgeweitet.

II. Rechtlicher Hintergrund

Hintergrund ist eine Änderung des § 72a SGB VIII, der sich bislang auf beruflich beschäftigte Personen beschränkte. Auf Grund dieser Änderung müssen zukünftig auch von Ehrenamtlichen erweiterte Führungszeugnisse eingefordert werden, wenn **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen. Die gesetzliche Vorgabe gilt für kirchliche Rechtsträger zwar nicht unmittelbar, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R. Jugendamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt) sind aber in der Pflicht, auf die freien Träger der Jugendhilfe (z.B. Kirchen) zuzugehen und entsprechende Vereinbarungen zu schließen. Hierzu gibt es Mustervereinbarungen (z.B. für Kindertageseinrichtungen), die unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Spitzenverbände der freien Träger erarbeitet wurden. Auch für das Tätigkeitsfeld der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind bereits Mustervereinbarungen erstellt worden. Vertragspartner auf Seiten der Kirche werden in der Regel die Kirchenkreise sein. Gegenstand dieser Verträge sind die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und die Sicherstellung, dass in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine einschlägig vorbestraften Personen tätig werden (§ 72a SGB VIII).

Unabhängig davon, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit von solchen Vereinbarungen erfasst wird oder nicht, sollen beim Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im gesamten kirchlichen Bereich die gleichen hohen Standards gelten.

.../3

Es ist daher immer dann ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen, wenn es Art, Intensität und Dauer der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden Kontakte erfordern. Erweiterte Führungszeugnisse sind also insbesondere auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Konfirmandenunterricht, im Kindergottesdienst usw. erforderlich.

Unzulässig ist es jedoch, wenn die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von kirchlichen Rechtsträgern verlangen, sich stets, also ohne Prüfung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen (Art, Intensität und Dauer des Kontakts) Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen. Für den Fall, dass es in Ihrem Bereich zu solchen Forderungen kommt, womöglich unter Androhung, ansonsten Fördermittel zu verweigern, bitten wir Sie, umgehend Kontakt mit uns aufzunehmen.

III. Kriterien: Art, Intensität und Dauer des Kontakts

In Praxis wird vor jeder konkreten Maßnahme neu zu entscheiden sein, ob es Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich erscheinen lassen, dass ein erweitertes Führungszeugnis von den Ehrenamtlichen eingeholt wird. In Zweifelsfällen wird man sich für die Vorlage des Zeugnisses zu entscheiden haben. Die nachfolgenden Ausführungen sind an die unter II. genannten Vereinbarungsmuster sowie die Veröffentlichungen des Deutschen Bundesjugendrings und des Landesjugendrings Niedersachsen e.V. angelehnt.

Zur Entscheidung, ob ein Führungszeugnis zu verlangen ist oder nicht, werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf ein erweitertes Führungszeugnis der ehrenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

.../4

Eine weitere Hilfestellung kann die folgende Übersicht geben:

Niedriges Gefährdungspotenzial, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	Hohes Gefährdungspotenzial, weil ein besonderes Vertrauensverhältnisses entstehen und missbraucht werden kann.
ART	
Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z.B.: Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum). Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z.B.: Kinderfreizeit mit Teamenden, die keine jungen Menschen mehr sind). Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.
Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn - die Teilnehmenden Jugendliche sind; - bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.	Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn - die Teilnehmenden Kinder sind; - bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
INTENSITÄT	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird überwiegend allein wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelnen Jugendlichen (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).

.../5

DAUER	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.	Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Übungsleiter) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. Beratungsangebote)	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen (z.B. als Betreuer im Zeltlager, Gruppenstunden)

Je niedriger das Gefährdungspotenzial einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf ein Führungszeugnis der ehrenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Für Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen vorsehen, ist grundsätzlich die vorherige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis notwendig, weil in diesen Fällen ein enger, intensiver Kontakt von einiger Dauer entsteht.

Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelt Aktivitäten des kirchlichen Rechtsträgers (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.).

IV. Verfahren, Datenschutz und Kosten

Die ehrenamtlich tätige Person muss das erweiterte Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragen. Das Führungszeugnis ist als Behördenführungszeugnis (Belegart OE) oder als Zeugnis für private Zwecke (Belegart NE) erhältlich.

Das private Führungszeugnis stellt einen weniger intensiven Eingriff in die Interessen der oder des Ehrenamtlichen dar, weil dieses Zeugnis der beantragenden Person selbst ausgehändigt wird. Der oder die Ehrenamtliche legt das Zeugnis dann einer zuvor vom kirchlichen Rechtsträger beauftragten Person zur Einsichtnahme vor. Im Gegensatz zum privaten Führungszeugnis wird das Behördenführungszeugnis dem kirchlichen Rechtsträger unmittelbar von der Meldebehörde übersandt.

Von Ehrenamtlichen im kirchlichen Bereich ist ausschließlich das Zeugnis für private Zwecke zu verlangen (Belegart NE). In Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist darauf zu achten, dass für den kirchlichen Rechtsträger keine Verpflichtung festgelegt wird, ein Behördenführungszeugnis vorlegen zu müssen.

.../6

Es darf in einer Vereinbarung demnach kein Bezug auf § 30 **Abs. 5** BZRG vorgenommen werden.

Dieser Bezug muss ersetzt werden durch die Nennung des § 30 **Abs. 1** BZRG. Wenn Sie bereits anderslautende Verträge unterzeichnet haben, weisen Sie bitte Ihren Vereinbarungspartner darauf hin. Das Kultusministerium des Landes Niedersachsen hat die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits informiert, dass von Ehrenamtlichen der Träger der freien Jugendhilfe kein Behördenführungszeugnis verlangt wird (Schreiben vom 15.03.2013, Az.: 31.2-51600-1).

Minderjährige Ehrenamtliche sind grundsätzlich nicht von der Vorlagepflicht ausgenommen. Auch die gesetzlichen Regelungen machen hinsichtlich des Alters der Ehrenamtlichen keinen Unterschied. In der Regel ist aber davon auszugehen, dass die von Minderjährigen ausgeübten Tätigkeiten die Vorlage eines Führungszeugnisses nicht erfordern, weil etwa nur ein geringer Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden besteht und keine entsprechenden Machtverhältnisse gegeben sind.

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weitreichende Informationen über die ehrenamtlich tätige Person. Diese Daten dürfen daher nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden. Die Tatsache eines Tätigkeitsausschlusses darf zudem keinem Dritten mitgeteilt werden.

Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger **nur**

- das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses,
- das Datum der Einsichtnahme und
- die Tatsache, dass keine Eintragungen zu Straftaten gem. § 72a SGB VII enthalten sind (siehe Anlage 1)

notieren/speichern.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu löschen.

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden, diese Informationen einsehen können. Die vom kirchlichen Rechtsträger zur Einsichtnahme beauftragten Personen sollten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nochmals ausdrücklich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden. Der Kreis der beauftragten Personen ist so klein wie möglich zu halten.

.../7

Eine Weitergabe von Führungszeugnissen an Dritte, insbesondere an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nicht erlaubt.

Für die Ausstellung von Führungszeugnissen entstehen grundsätzlich Gebühren. Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für das Führungszeugnis jedoch befreit. Sie müssen bei der örtlichen Meldebehörde ein Antrag auf Gebührenbefreiung stellen und durch eine Bescheinigung des kirchlichen Rechtsträgers nachweisen, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Dabei ist auch der Verwendungszweck anzugeben. Ein Muster für eine entsprechende Bescheinigung ist dieser Rundverfügung beigelegt (s. Anlage 2).

V. Grenzen der Aussagekraft von Führungszeugnissen – Erfordernis von Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

Grundsätzlich werden in ein einfaches Führungszeugnis Erstverurteilungen aufgenommen, wenn das Strafmaß 90 Tagessätze oder drei Monate Freiheitsstrafe übersteigt. In das erweiterte Führungszeugnis werden Verurteilungen wegen Sexualstraftaten unabhängig vom Strafmaß aufgenommen. Die Erweiterung umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Das erweiterte Führungszeugnis ist daher aussagekräftiger als das einfache Führungszeugnis.

Zu bedenken ist aber, dass Führungszeugnisse nur Aussagen zu rechtskräftigen Verurteilungen treffen. Anzeigen, die nicht in Verfahren mündeten, eingestellte Verfahren, laufende Verfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, werden nicht ausgewiesen. Führungszeugnisse können also nur *ein* Baustein der Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt sein.

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für die Gefährdung des Kindeswohls oder für sexualisierte Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dazu gehört in der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. im Juleica-Kurs) wie auch in der Vorbereitung gemeinsamer Maßnahmen das angemessene Aufgreifen des Themenkomplexes „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“. Weitere Schritte können auch Teamverträge bzw. die Unterzeichnung von Selbstverpflichtungen sein. Hierbei handelt es sich um die Erklärung der oder des Ehrenamtlichen, dass keine *einschlägigen* Verurteilungen gegen sie oder ihn ergangen sind (nur sinnvoll, soweit auf die Vorlage eines Führungszeugnisses nach dieser Rundverfügung verzichtet werden kann) und um eine Vereinbarung, die die ehrenamtlich tätige Person zur Beachtung von Verhaltensregeln bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verpflichtet.

.../8

Strategien von TäterInnen

Bezogen auf das betroffene Mädchen oder den betroffenen Jungen¹

Gemeinden, Träger und/oder Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, gelten als besondere Schutz- und Schonräume für Mädchen und Jungen. Mitarbeitende in pädagogischen und psychosozialen Arbeitsfeldern sind qualifiziert, im Sinne des Kindeswohls in diesen Institutionen tätig zu sein. Realität ist jedoch, dass sich manche Menschen mit vorübergehenden oder dauernden sexuellen Neigungen gegenüber Kindern und Jugendlichen gezielt diese Arbeitsfelder suchen, um Macht auszuüben und Bedürfnisse zu befriedigen.

Entgegen weitläufiger Annahmen ist sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen kein Phänomen, das aus einer unmittelbaren Situation heraus entsteht. Erkenntnisse der Forschung sprechen dafür, dass Täter und Täterinnen in der Regel sehr planvoll vorgehen, wenn sie eine Missbrauchsbeziehung zu Mädchen und Jungen aufbauen. Gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichtete Straftaten geschehen nicht rein zufällig und nie völlig spontan. Eine Institution, in der die Straftat begangen werden soll, wird genauso zielgerichtet ausgewählt wie das potentielle Opfer.

Erkenntnisse aus der Beratungsarbeit und aus der Forschung gehen von verschiedenen Phasen beziehungsweise von einem Tatzyklus aus, der im Kern wie folgt beschrieben werden kann:

In der **Planungsphase** wählt sich der Täter oder die Täterin ein Mädchen oder einen Jungen aus und entwickelt Strategien, wie das Opfer erreicht werden kann.

Besonders gute Gelegenheiten der Kontaktaufnahme bieten erfahrungsgemäß Freizeitplätze, institutionalisierte Freizeitangebote ebenso wie institutionalisierte Betreuungsangebote und Bildungseinrichtungen. Täter und Täterinnen nutzen ihre Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen zunächst, um Informationen zu sammeln: Wer lebt in einer belasteten familiären Situation? Wer hat einen erhöhten Zuwendungsbedarf? Wer ist in der Gruppe nicht voll integriert? Wem fehlt es an erwachsenen Bezugspersonen?

Ein wichtiger Teil der Strategie der missbrauchenden Person ist die **Testphase**. Getestet wird das ausgewählte Mädchen oder der Junge auf die Bedürftigkeits- und Widerstandsfähigkeit. Gezielt suchen Täter und Täterinnen bedürftige beziehungsweise widerstandsschwache

¹ EKD. Auf Grenzen achten - Sichere Orte geben. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Mai 2014

Mädchen und Jungen aus und versuchen deren Wahrnehmung zu „vernebeln“. Häufig stammen diese Kinder oder Jugendlichen aus Verhältnissen, in denen es wenig emotionale, zeitliche und unter Umständen auch materielle Unterstützungsmöglichkeiten gibt. Schritt für Schritt betten sie sexuelle Grenzüberschreitungen in alltägliche Arbeitsabläufe ein (zum Beispiel Pflege, Hilfestellungen im Sport) und etikettieren diese Verletzungen der persönlichen Integrität der Opfer anschließend als normal.

Durch systematisch eingesetzte Zuwendungen und Aufmerksamkeiten binden die Täter und Täterinnen die Mädchen und Jungen an sich und initiieren Abhängigkeiten. Die Opfer haben oft das Gefühl, besonders beachtet und wichtig zu sein. Es entsteht somit ein besonderes „Vertrauensverhältnis“ zwischen den Tätern beziehungsweise Täterinnen und ihren Opfern. Die Opfer werden in ein Gefühl von Schuldigkeit eingebunden. Wenn der Täter oder die Täterin die Straftat begeht, wird das Verhalten des Kindes oder Jugendlichen dahingehend umgedeutet, dass dieses die Verantwortung für die Tat hat. Das Opfer wird für das Geschehene „mitschuldig“ gemacht, was es zum Schweigen bringen kann. Es gibt wohl keinen stärkeren Motor, der das Opfer zum Schweigen bringt, als das Gefühl der Mitschuld, des Verantwortlichseins für das Geschehen. Gefühle der Scham und der Schuld verhindern, dass es sich zum Beispiel seinen Eltern anvertraut.

Täter und Täterinnen aus Einrichtungen oder Gemeinden kennen den Tagesablauf von Mädchen und Jungen sehr genau. Es kostet sie keine besondere Mühe, einen Tatort und einen Zeitpunkt zu wählen, an oder zu dem sie unbeobachtet ein Kind oder Jugendlichen missbrauchen können. Oftmals unterlaufen sie Absprachen von festen Tagesabläufen und verändern in einzelnen Fällen sogar örtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Umbau von Türschlössern, Einbau von Verdunklungsmöglichkeiten). Auch schaffen sie Gelegenheiten, um mit den Kindern oder Jugendlichen regelmäßig alleine zu sein. Sie bieten zum Beispiel Kolleginnen und Kollegen an, entgegen den Vorschriften Dienste alleine zu übernehmen oder laden die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen zu sich nach Hause ein.

Ein Merkmal taucht bei fast allen Tätern und Täterinnen auf: Sie schüchtern ihre Opfer ein und üben Druck auf sie aus. Sie drohen zum Beispiel mit Liebesentzug oder der Zerstörung der Familie. Die Wahrnehmung der Betroffenen wird zunehmend manipuliert. Abwertungen oder Bevorzugungen sind zum Beispiel probate Mittel, die Kinder oder Jugendlichen

einzuschüchtern. Ebenso „erfolgreich“ ist es, Intrigen zwischen ihren Opfern und deren Eltern beziehungsweise den anderen Mitarbeitenden der Einrichtung zu säen.

Strategien bezogen auf das berufliche und familiäre Umfeld²

Missbrauchende Mitarbeitende wägen das Risiko genau ab, ob das von ihnen geplante Verbrechen innerhalb der Einrichtungen oder Gemeinden erkannt und benannt werden könnte. Sie bereiten den sexuellen Missbrauch systematisch vor: Als „Künstler der Manipulation“ haben Täter und Täterinnen die Fähigkeit entwickelt, Menschen täuschen zu können. Diese Fähigkeit nutzen sie nicht nur im Kontakt mit dem Opfer, sondern auch im Kontakt mit Kolleginnen, Kollegen, Müttern und Vätern und den übrigen ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen.

Sie nutzen ihre Machtposition als professionell Helfende und ihre Kenntnis institutioneller Strukturen, um gezielt die Wahrnehmung der Umwelt zu vernebeln. Diese Strategien können sehr unterschiedlich sein. Das Bemühen geht dahin, sich unentbehrlich zu machen und/oder möglichst unauffällig zu bleiben. In jedem Fall ist ein guter Kontakt für den Täter oder die Täterin zur Leitung der Organisation von großer Bedeutung und häufig festzustellen.

Wenn Kontakt zu den Eltern der Kinder oder Jugendlichen besteht, sorgen die Täter und Täterinnen in der Regel auch in diesem Kontext dafür, dass Verdachtsmomente von vornherein entkräftet werden.

Als hilfreicher Ansprechpartner oder hilfreiche Ansprechpartnerin für Fragen und Nöte der Eltern erarbeiten sie sich deren Anerkennung, indem sie ihnen gegenüber besonders viel Verständnis für ihre Anliegen entgegenbringen. Je nach Situation bieten Täter und Täterinnen ihre Hilfe auch in privaten Dingen an, die sie dann in ihrer arbeitsfreien Zeit leisten. Durch falsche Informationen über das Opfer (zum Beispiel die Behauptung, das Kind habe Probleme in der Gruppe und sei deshalb gegenwärtig sehr verschlossen) wird dem vorgebeugt, dass familiäre Bezugspersonen bei eventuellen Auffälligkeiten des Kindes das Verhalten der Täter oder der Täterin genau und diese als potentielle Ursache überhaupt in Betracht ziehen.

² EKD. Auf Grenzen achten - Sichere Orte geben. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Mai 2014

Fragebogen zur Risikoanalyse³

Zielgruppe

- Welche Personen/Gruppen können sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?
- Bestehen besondere Gefahrenmomente?
- Gibt es Gefahrenmomente durch Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse?
- Finden Übernachtungen statt? Welche Risiken bergen diese?
- In welchen Situationen besteht eine 1:1 Betreuung? (Fahrdienst, Einzelförderung, ...)
- In welchen Situationen sind die Kinder und Jugendlichen unbeaufsichtigt?
- Gibt es Beschwerdesysteme für die Kinder und Jugendlichen? Wie sind sie strukturiert? Wem sind sie bekannt?
- Wie erleben Kinder und Jugendliche unsere Einrichtung?

„Personal“verantwortung

- Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche zu klären?
- Spielt das Thema sexualisierte Gewalt bei Einstellungsgesprächen und Beauftragungen von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Rolle?
- Wird von der Leitung Fehlverhalten sexualisierter Gewalt angesprochen und auch zur Meldung gebracht?
- Fühlt sich die Leitung verantwortlich, dass wirklich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor ihrem Arbeitseinsatz zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ geschult sind? Werden die Auflagen dazu überprüft?
- Gibt es für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein Regelwerk/ Verhaltenskodex? Ist dieser bekannt und unterschrieben?
- Gibt es darin Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?
- Ist bekannt, wer in der Kirchengemeinde haupt-, neben- und ehrenamtlich mitarbeitet?

³ Vgl. Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien. Arbeitshilfe. Bistum Hildesheim

Räumliche Situation

- Kann jede Person die Einrichtung unproblematisch betreten?
- Welche Personen besitzen einen Schlüssel für das Gemeindehaus/die Kirche o.ä.?
- Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
 - Dunkle Ecken, an denen sich niemand gerne aufhält.
 - Lage der Sanitäranlagen.
 - Räume, die für 1:1 Situationen genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind.
- Werden Türschlösser/Beleuchtungen/Bewegungsmelder regelmäßig überprüft?
- Gibt es einen Notfallknopf oder anderes, um sich in Notsituationen bemerkbar zu machen?
- Dürfen externe Personen Räume im Gemeindehaus/Kirche o.ä. buchen, wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Grundsätzliche Fragen

- Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen? Braucht sie ein pädagogisches Konzept?
- Wenn ja, gibt es darin konkrete Handlungsanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber, was im pädagogischen Konzept erlaubt ist und was nicht?
- Ist bekannt, wer in der Einrichtung haupt- und ehrenamtlich mit welcher Funktion tätig ist? Sind Kompetenzen geklärt?
- Gibt es eine Feedbackkultur?
- Dürfen Fehler gemacht werden und können diese offen und angstfrei angesprochen werden?
- Gibt es auf allen Ebenen ein Wissen über das Thema „sexualisierte Gewalt“ und ein Bewusstsein darüber, was alles sexualisierte Gewalt begünstigen kann?
- Gab es vor Ort bereits Vorfälle sexualisierter Gewalt und wie war der Umgang damit?
- Gibt es klare Handlungsanweisungen, wie mit Vorfällen „sexualisierter Gewalt“ umzugehen ist?
- Wem sind sie bekannt? (Beschwerdewege, Handlungsleitfäden)
- Gibt es ein etabliertes Beschwerdesystem?

Mitarbeiter Selbstcheck (als Teil der Risikoanalyse)

Mitarbeiterperspektive

- Die Grenzen unserer Teilnehmenden zu achten, heißt für mich...
- Meine Grenzen zu achten, bedeutet für mich.....
- Auf Grenzen stoße ich, wenn.....
- Unter angemessener Balance von Nähe und Distanz im Umgang mit Betreuten verstehe ich....

Perspektivwechsel

- Woran merken die Teilnehmenden, dass wir uns grenzachtend verhalten?
- Was macht es Teilnehmenden schwer, grenzmissachtendes Verhalten zu erkennen und sich erfolgreich zu beschweren?
- Was macht es Teilnehmenden leichter, grenzmissachtendes Verhalten zu erkennen?

Kollegiale Kultur der Achtsamkeit und Fehlerfreundlichkeit

- Was ermuntert uns, damit wir eigenes Verhalten offen und ehrlicher reflektieren und uns gegebenenfalls auch den Nachfragen der Kolleg*Innen stellen?
- Was behindert uns, um eigenes Verhalten offen und ehrlich zu reflektieren und gegebenenfalls unsere Kolleg*Innen anzusprechen, wenn uns ihr Verhalten irritiert?

Qualitätsstandards für Freizeiten



Präambel

Die Evangelische Jugend ist bewegt von der Liebe Jesu Christi. Ihre Freizeiten verfolgen grundsätzlich das Ziel, jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus in einer zeitgemäßen Form weiterzusagen. Gottesdienste, Andachten und inhaltliche Programmgestaltung sind selbstverständliche Bestandteile dieser Freizeiten. Kinder- und Jugendfreizeiten nehmen eine Schlüsselfunktion für das erlebnisorientierte Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die Jugendverbandsarbeit und in die Gesellschaft ein. Sie lernen im gemeinsamen Miteinander den Umgang mit Konflikten, soziales und demokratisches Handeln und übernehmen Verantwortung in der Tages- und Programmgestaltung. Im Sinne einer positiven Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen sind Freizeiten unverzichtbarer Bestandteil der evangelischen Jugendarbeit. Die Freizeiten sind inhaltlich und organisatorisch gut vorbereitet, werden verantwortlich durchgeführt und im Team reflektiert. So fühlen sich Kinder und Jugendliche auf den Freizeiten zu Hause. Die Eltern haben die Gewähr eines qualifizierten Angebots für ihre Kinder.

Bewegte Freizeit

Freizeiten tragen in erheblichem Maße dazu bei, dass Kinder und Jugendliche christliches Leben und die damit verbundene christliche Gemeinschaft erfahren. In einem auf Beteiligung ausgerichteten und gestalteten Tagesablauf, bei gemeinsamen Mahlzeiten, inhaltlichem Programm und dem christlichen Umgang miteinander wird das konkret. Die Freizeiten bieten allen Beteiligten (Kindern, Jugendlichen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) Raum für prägende Erfahrungen. Freizeiten tragen unmittelbar zu weiterer Teilnahme an Veranstaltungen evangelischer Jugendarbeit bei und haben sinnstiftenden und nachhaltigen Charakter. In der Vielfalt der Ansätze und Formen ist das gemeinsame Profil der Freizeitarbeit der Evangelischen Jugend in der hannoverschen Landeskirche zu erkennen.

Evangelische Jugend ist bewegt

Die Freizeiten ermöglichen Gemeinschaft. Gemeinschaft entsteht nicht von selbst. Es braucht dafür Anregungen und Anreize, Gelegenheiten sich kennen zu lernen und gemeinsame Erlebnisse. Zusammen durchgestandene Schwierigkeiten schaffen Verbundenheit, deshalb setzt Evangelische Jugend auf Freiwilligkeit und auf Verbindlichkeit aller Beteiligten.

Evangelische Jugend bewegt sich

Die Freizeiten werden gründlich geplant, mit Sorgfalt durchgeführt und intensiv nachbereitet. Ferner sind sie – unabhängig jedweder religiösen Zugehörigkeit – für alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen offen. Das erfordert, den Kostenrahmen von Freizeiten für die jungen Menschen so niedrig zu halten, dass alle mitfahren können. Das Einwerben der möglichen Zuschüsse sowie die Ausrichtung der Reiseziele an den finanziellen Möglichkeiten der potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer beugen einer sozialen Ausgrenzung vor. Ein Betreuungsschlüssel von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter auf, in der Regel, zehn

Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer ist Voraussetzung dafür, dass die Belange der Freizeitteilnehmerinnen und -teilnehmer im Blick behalten werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewegen sich

Zu den Schwerpunkten der Freizeiten der Evangelischen Jugend gehört das soziale Lernen, d. h. das Einüben gegenseitiger Rücksichtnahme, das Aufeinanderachten, der gewaltfreie, antisexistische und antirassistische Umgang miteinander. Untereinander auftretende Konflikte werden thematisiert und in der Gruppe miteinander bearbeitet. Dadurch erlernen die Freizeitteilnehmerinnen und -teilnehmer viele soziale Kompetenzen, die für das alltägliche Leben von Bedeutung sind. Kooperation, Gemeinschaft erleben und gestalten, Konfliktfähigkeit, soziales und gewaltfreies Handeln werden besonders angesprochen.

Gemeinsame Bewegung

In den Freizeitenteams der Evangelischen Jugend arbeiten qualifizierte und hochmotivierte ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende beiderlei Geschlechts zusammen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine Jugendgruppenleitungsausbildung nach den geltenden Juleica-Richtlinien absolviert. Die gemeinsame Vorbereitung einer Freizeit bildet die Grundlage für eine funktionierende Zusammenarbeit untereinander und in der Gruppe. Das Team hat für die Freizeitgruppe eine Vorbildfunktion. Dessen sind sich die Teammitglieder bewusst und setzen ihre verschiedenen Kompetenzen für die Gemeinschaft ein. Das sind vor allem der qualifizierte und professionelle Umgang mit Konflikten, die Teamfähigkeit, die Sozialkompetenz und Seelsorge. Eine Freizeit soll und muss Spaß machen: den Teilnehmenden wie den Leitenden. Das bedeutet allerdings nicht, dass Evangelische Jugend pausenlos als »Spaßmacher« fungiert. Freiheit und Verbindlichkeit stehen in einem gesunden, sich ergänzenden Verhältnis zueinander. Spaß, Kooperation und Verantwortung sowie soziales und christliches Miteinander greifen unabdingbar ineinander.

Evangelischer Jugendhof

Sachsenhain, 12. Juni 2005

Landesjugendkammer

Landesjugendkammer
der Evangelischen Jugend
Landesjugendpfarramt Hannover
Archivstraße 3, 30169 Hannover
Postfach 265, 30002 Hannover
Telefon: 0511 1241-428
Fax: 0511 1241-978
landesjugendpfarramt@kirchliche-dienste.de
www.ejh.de

Qualitätsstandards Geschlechtsbewusster Arbeit mit Kindern und Jugendlichen



entwickelt durch die Landesjugendkammer der Ev.-luth.- Landeskirche Hannovers
im Juni 2008

„Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau.“ (1. Mo 1,27)

Auf der Grundlage des Evangeliums setzt sich die Evangelische Jugend für eine menschliche und gerechte Gesellschaft ein. Sie ermutigt Mädchen und Jungen, ihr Leben als mündige Christinnen und Christen zu gestalten und Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen. Es geht ihr darum, dass sowohl Jungen und junge Männer als auch Mädchen und junge Frauen ihren gleichberechtigten Platz in Kirche und Gesellschaft einnehmen und mitgestalten können.

Evangelische Jugendarbeit reagiert auf die bestehende Geschlechterhierarchie und wirkt im Sinne einer geschlechtsbewussten Jugendarbeit auf die Verwirklichung der Gleichwertigkeit der Geschlechter hin.

Geschlechtsbewusste Jugendarbeit reflektiert die gesellschaftlichen Normen bezüglich des Geschlechterverhältnisses. Sie bezieht bewusst und verstärkt die Geschlechtsidentität der ehren- und hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte ein. Ihre qualifizierte und differenzierte Umsetzung findet die Arbeit in geschlechtshomogenen und in gemischten Gruppen.

Bei meiner Arbeit in der Evangelischen Jugend orientiere ich mich an folgenden Standards:

Haltung, Einstellung und Verhalten

1. Ich bin mir bewusst, dass ich als Frau oder Mann eine Leitungsfunktion wahrnehme und in dieser Rolle von Mädchen und Jungen, von Frauen und Männern wahrgenommen werde.
2. Ich traue Mädchen und Jungen in gleicher Weise die anstehenden Aufgaben zu.
3. Ich nehme Mädchen und Jungen (Frauen und Männer) mit ihren Einstellungen und ihrem (Sozial-) Verhalten, die sich durch ihre eigene Sozialisation herausgebildet haben, als kompetente Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner an. Ihnen gegenüber bin ich zugleich Lernende und Lehrende oder Lernender und Lehrender. Als Lehrende oder Lehrender gebe ich mich mit meinen Einstellungen zu erkennen und löse dadurch Lernprozesse in Bezug auf Identifikation oder Abgrenzung aus.
4. Ich beziehe gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
5. Ich rede in einer Sprache, die beide Geschlechter in gleicher Weise anspricht.
6. In meinem Reden von Gott verwende ich Begriffe und Bilder, mit denen Gott nicht einseitig auf eine männliche Rolle festgelegt wird. Bei der Gestaltung von Gottesdiensten,

Andachten und spirituellen Räumen habe ich die unterschiedlichen Erlebnis- und Erfahrungsweisen von Jungen und Mädchen (Frauen und Männern) im Blick.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

1. Ich achte darauf, welche unterschiedlichen Rollen Mädchen und Jungen leben. Ich versuche, geschlechtstypisches Verhalten und Entwicklungsunterschiede bei Mädchen und Jungen zu entdecken und reagiere sowohl auf der Inhalts- wie auch auf der Beziehungsebene darauf.
2. Ich nehme wahr, wie Mädchen und Jungen Kontakt zu eigenen und zum anderen Geschlecht aufnehmen und achte darauf, welchen Umgang, welche Themen, Haltung, Wertigkeiten und Wertschätzung sie dabei auf das eigene und das andere Geschlecht bezogen praktizieren.
3. Ich registriere, wie Mädchen und Jungen Kontakt zu mir aufnehmen. Ich mache mir meine Reaktionen darauf bewusst und reflektiere unter Beachtung meiner Gefühle, wie ich mich dazu verhalte.
4. Mir ist bewusst, dass Mädchen und Jungen mich als Frau bzw. Mann in einer Vorbildrolle sehen, die für sie bei der Findung ihrer Geschlechtsrolle Bedeutung hat.
5. Ich nehme die erotische Dimension bewusst wahr, um eine verantwortungsvolle Entscheidung über Nähe und Distanz zu treffen.

Gruppen, Veranstaltungen, Projekt

1. Ich nehme bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen Mädchen und Jungen gesondert in den Blick. Bei der Auswahl von Themen, Medien, Materialien und Methoden berücksichtige ich, dass sie Mädchen und Jungen gleichermaßen gerecht werden und dass sie z.B. in Sprache und Bild beide Geschlechter ansprechen.
2. Ich schließe nicht von vornherein Themen, Medien, Materialien und Methoden aufgrund von vermutetem Rollenverhalten aus, sondern mache Angebote, die ein erweitertes Rollenverhalten ermöglichen.
3. Ich spreche mit meiner Veranstaltungsausschreibung beide Geschlechter an oder ich entscheide mich bewusst für ein geschlechtsspezifisches Angebot.
4. Ich beteilige bei der Auswahl und Gestaltung der Räume Mädchen und Jungen und achte auf ihre geschlechtsspezifischen Bedürfnisse.
5. Ich achte auf gleichwertige Verteilung von Aufmerksamkeit, Lob und Tadel und unterstütze auch geschlechtsuntypisches Verhalten.
6. In meinen Veranstaltungen werden die sozialen Dienste (z.B. Küche, WC, Reinigung) von Mädchen und Jungen gleichgewichtig erledigt.
7. Abhängig vom Thema arbeite ich in geschlechtshomogenen und geschlechtsheterogenen Arbeitsgruppen.
8. Leitungsteams werden von mir weiblich und männlich besetzt. In den Teambesprechungen wird regelmäßig die Geschlechterdimension reflektiert.

Notfallkarte

Die Notfallkarte der Ev. Jugend kann über den Kirchenkreisjugenddienst bezogen werden.

Evangelische Jugend in der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Kindeswohl geht uns alle an!

An alle Kirchenkreisjugenddienste

Die **Notfallkarte** ist für alle TeamerInnen in der Ev. Jugend. Auf ihr sind wichtige Anlaufstellen und Ansprechpartner für den Krisenfall festgehalten.

- ✓ Nehmt die Karte heraus und tragt den Namen und die Kontaktdaten (am besten Handynummer) einer für euch zuständigen Vertrauensperson auf der Rückseite ein. Falls ihr nicht wisst, wer das ist, erfragt dies im KKJD.
- ✓ Tragt den Namen und die Kontaktdaten einer örtlichen Fachberatungsstelle auf der Rückseite ein. Nehmt als KKJD vorab Kontakt zu der Einrichtung auf.
- ✓ Am besten nehmt ihr die Eintragungen gemeinsam, z. B. in einer Schulung oder Mitarbeiterrunde, vor.
- ✓ Tragt die Karte bei Aktivitäten der ev. Jugend bei euch, z. B. im Portemonnaie.
- ✓ Besucht die Webseite www.ejh.de/kindeswohl und informiert euch über das Thema.

Evangelische Jugend

Du hast etwas beobachtet, was dir komisch vorkommt?

Dir selbst ist etwas passiert?

Du weißt nicht, was du tun sollst?

**Kindeswohl
geht uns alle an!**

Dir hat sich jemand anvertraut?

Du hast den Verdacht, dass es einem Kind bzw. Jugendlichen nicht gut geht?

Diese Notfallkarte ist nach einer Vorlage des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder entstanden. Wir bedanken uns ganz herzlich für die Genehmigung, die Karte für unsere Arbeit zu nutzen.

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS

Evangelische Jugend

Postanschrift:
Postfach 265
30002 Hannover

Hausanschrift:
Haus kirchlicher Dienste
Archivstraße 3
30169 Hannover

Telefon: 0511 1241-428
Telefax: 0511 1241-978

landesjugendkammer@ejh.de
www.ejh.de

Evangelische Jugend

**Kindeswohl
geht uns alle an!**

Du findest Rat und Hilfe bei:

- ▶ einer KKJD **Vertrauensperson**
Das ist: _____
- ▶ deiner **Gruppenleitung**
- ▶ einer **Fachberatungsstelle** vor Ort
Das ist: _____
- ▶ einer erwachsenen **Person deines Vertrauens** (z. B. Eltern)

www.ejh.de/kindeswohl

Vorschlag zum Ausfüllen:

- KKJD Vertrauensperson: Name und Telefonnr. der/des KirchenkreisjugendwartIn
- Fachberatungsstelle vor Ort: bitte nicht ausfüllen

Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

Briefkopf

des kirchlichen Rechtsträgers

ORT, den DATUM

Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses / Kostenbefreiung

Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau.....geb. am, für die(Angabe des kirchlichen Rechtsträgers) ehrenamtlich tätig ist oder sein wird.

Gemäß § 72a des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) ist für die Ausübung von ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen die persönliche Eignung anhand eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregister-gesetzes (BZRG) nachzuweisen.

Unsere Kirchengemeinde leistet Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe).

Wir bitten darum, dem/r Ehrenamtlichen, gemäß den entsprechenden Empfehlungen in § 12 JVKostO (Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung), Gebührenbefreiung zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Dokumentation der Einsichtnahme in das Führungszeugnis

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer relevanten Straftat nach § 72a SGB VIII vorhanden ist. **Wir weisen darauf hin, dass bei Vorliegen einer entsprechenden Verurteilung, die Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist.**

- Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.
- Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Ehrenamtlichen Nachname des/der Ehrenamtlichen

Anschrift

Der/die oben genannte Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Einsichtnehmenden

.....

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Ehrenamtlichen

Relevante Straftaten nach § 72a SGB VIII

(alle Strafgesetzbuch)

- § 171** Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174** Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a** Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b** Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c** Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlung- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176** Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a** Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b** Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177** Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178** Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180** Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a** Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a** Zuhälterei
- § 182** Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183** Exhibitionistische Handlungen
- § 183a** Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184** Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184 a** Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b** Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184 c** Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d** Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Teledienste; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e** Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f** Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g** Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i** Sexuelle Belästigung
- § 201a III** Verletzung der höchstpersönlichen Lebensbereiche durch Bildaufnahmen
- § 225** Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232** Menschenhandel
- § 232a** Zwangsprostitution

- § 232b** Zwangsarbeit
- § 233** Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a** Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234** Menschenraub
- § 235** Entziehung Minderjähriger
- § 236** Kinderhandel

Liste der Ansprechpersonen im Kirchenkreis Buxtehude

Kirchenkreis Buxtehude - Kirchenkreisjugenddienst

Karen Seefeld

Funktion: Kirchenkreisjugendwartin

Hauptstraße 27

27449 Kutenholz

04762 36 39 276

karen.seefeld@ej-buxtehude.de

Kirchengemeinde Ahlerstedt

Kirchengemeinde

Selbstverpflichtungserklärung

Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen Relevante Straftaten nach § 72a SGB VIII im StGB



- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlung- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184 c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Teledienste; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a III Verletzung der höchstpersönlichen Lebensbereiche durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Ich versichere,

nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

.....
Vor-/Nachname

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat deshalb folgende Verhaltensregeln beschlossen. Sie gelten für die Arbeit der Evangelischen Jugend auf allen Ebenen der Landeskirche.

1. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen.
4. Wir wollen Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung unterstützen. Wir wollen ihnen in unseren Angeboten

Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechtsspezifische Identität zu entwickeln.

5. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch für verbale Gewalt (z. B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z. B. Mobbing, Ausgrenzung).
6. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen.
7. Wenn ein Kind oder Jugendlicher Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Gespräch mit einer beruflichen Mitarbeiterin oder einem beruflichen Mitarbeiter unseres Trägers. Die Vorgehensweisen und die potenziellen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind in unserem Jugendverband geklärt und kommuniziert.
8. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Von der Landesjugendkammer
am 7. Juni 2009 beschlossen

Teamvertrag

Ich,, habe

am mit
Datum der/die Verantwortliche vor Ort

die Verhaltensregeln und mein Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen besprochen und verstehen es als Grundlage meiner Arbeit.

.....
Unterschrift

Der/die Verantwortliche erhält das Original, die Teamerin/der Teamer eine Kopie für ihre/seine Unterlagen.

Freizeitpass

Liebe Eltern,

liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer,

ich möchte Sie/Dich bitten, diesen Fragebogen sorgfältig auszufüllen. Das Freizeitteam erhält dadurch viele Informationen, die während der Freizeit wichtig werden können. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen/Dir gerne telefonisch zur Verfügung (Tel.: 04762 / 36 39 276).

Wir versichern, dass diese Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird lediglich eine Kopie für den Krisenfall erstellt. Das Original und die Kopie werden nach Beendigung der Freizeit vernichtet. Lediglich die Kontaktdaten werden in digitaler Form gespeichert. Bitte teilen Sie uns mit, falls wir Ihre Kontaktdaten nach Beendigung der Freizeit löschen sollen.

Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers: _____

Email-Adresse: _____

Name des/der Erziehungsberechtigten: _____

Erreichbarkeit bei Notfällen während der Freizeit (ggf. Urlaubsadresse, Telefon der Arbeit etc.):

Für den Fall, dass Sie nicht erreichbar sein sollten, an wen kann sich die Freizeitleitung wenden? Bitte informieren Sie diese Person, darüber, dass sie/er hier genannt wurde.

Krankenkasse ihres Kindes: _____

Bitte geben Sie ihrem Kind die Versichertenkarte und den Impfausweis mit. Dieser wird vom Team eingesammelt und für die Dauer der Freizeit aufbewahrt.

Muss das Team auf irgendetwas **Besonderes** achten? (z.B. Spange tragen, Einnahme von Medikamenten, Herzfehler, Heuschnupfen, Allergien u.ä.)

Ist ihr Kind VegetarierIn? o ja o nein

Ist ihr Kind VeganerIn? o ja o nein

Nahrungsmittelunverträglichkeiten: _____

Mein Kind darf sich in **Kleingruppen** von mindestens drei Personen nach Abmeldung bei der Leitung, die Gruppe ohne Aufsichtsperson verlassen.

☐ ja ☐ nein

Mein Kind ist **Freischwimmer**.

☐ ja ☐ nein

Schwimmabzeichen:

Ich versichere, dass mein Kind an keinen ansteckenden Krankheiten leidet.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Freizeitleitung nicht für abhanden gekommene Gegenstände haftet. Ebenfalls wird keine Haftung für die Folgen von selbstständigen Unternehmungen der Jugendlichen, die nicht von der Leitung der Maßnahme angesetzt sind, übernommen.

Mir ist bekannt, dass ich die Kosten für die frühere Rückkehr meines Kindes selber tragen muss, wenn diese nötig wird durch ihr/sein grobes Fehlverhalten (z.B. Besitz / Konsum von Alkohol, Zigaretten, illegalen Drogen, Störung des Zusammenleben in der Gruppe, nicht befolgen von Anordnungen des Leitungsteams); vorher nicht bekannt gegebener Krankheiten, Allergien, Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten; oder anderer zwingender Gründe (z.B. Krankheit oder Verletzung, die eine weitere Teilnahme verhindern).

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Einwilligung zur Verwendung/Veröffentlichung von Foto- und Videomaterial

Die gemeinsamen Aktivitäten innerhalb der Evangelischen Jugend sind grundsätzlich geprägt von vielen spannenden, herausfordernden, prägenden und unwiederbringlichen Situationen und Erlebnissen. Dabei steht das gemeinsame Erleben, Erfahrungen machen und Lernen im Vordergrund. Um allen Beteiligten eine langanhaltende Erinnerung an diese ereignisreiche und gewinnbringende Zeit zu ermöglichen und daneben auch die Tätigkeit des Jugendverbandes zu dokumentieren, werden von oder im Auftrag unserer Mitarbeiter*innen bei diesen Aktivitäten gelegentlich Fotos und Videos gemacht.

Uns ist es ein Anliegen in allen Veröffentlichungen nur Fotos und Videos zu verwenden, die die Würde der abgebildeten Personen achten. Wir verpflichten uns Fotos und Videos sorgfältig und gewissenhaft auszuwählen. Für die Veröffentlichung/Verwendung der gemachten Fotos und Videos ist die Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich. Bei minderjährigen Personen müssen die Eltern/ die Personensorgeberechtigten zustimmen. Aufgrund der im Regelfall mit dem Erreichen des jugendlichen Alters eintretenden persönlichen Reife bei Teilnehmer*innen ab 14 Jahren zusätzlich auch deren Einwilligung selbst.

Um diese Einwilligung bitten wir hiermit freundlichst.

Wir beabsichtigen, einzelne dieser Fotos und Videos wahlweise:

1. in verschiedensten Druckwerken (z.B. Pressemitteilung, Gemeindebrief, Fotobücher, Werbung für künftige Veranstaltungen etc.) zu veröffentlichen und einzubinden und/oder
2. auf eine CD/DVD zu brennen und diese an Kinder und Jugendliche/Eltern unseres Verbandes zu verteilen und/oder
3. anlassbezogen auf elektronischem Weg (z.B. Mail, Cloud etc.) an die Eltern und die Teilnehmer*innen der Aktion selbst zu senden und/oder
4. in die öffentlich zugängliche Internetdarstellung des Veranstalters/unseres Jugendverbandes und dessen Untergliederungen einzustellen und/oder
5. in öffentlich zugängliche soziale Netzwerke einzustellen und/oder
6. im Internet (Webalbum, YouTube, Blog) zum Abruf einzustellen und/oder
7. in geschlossenen Nutzergruppen sozialer Netzwerke (z.B. intern-e, Signal, Threema) an die jeweiligen Teilnehmer*innen weiterzuleiten.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann von ihnen jederzeit ohne Angabe von Gründen - auch nur teilweise - widerrufen werden, dies gilt dann für die Zukunft und nicht für bereits veröffentlichte/ verwendete Fotos und Videos. Soweit diese Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende ihrer Zeit/der Zeit ihres Kindes in unserem Jugendverband hinaus. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen weder ihnen, noch ggf. ihrem Kind irgendwelche Nachteile.

Im Rahmen der gedruckten Verwendung, jedoch nicht bei der Darstellung oder Veröffentlichung auf elektronischen Datenträgern oder im Internet, in sozialen Netzwerken oder der Übermittlung per Mail, beabsichtigen wir im Einzelfall, die Vor- und Nachnamen der auf den Fotos abgebildeten Personen anzugeben. Im Übrigen werden - wenn überhaupt - die Vornamen angegeben.

Ich willige in diese beschränkte Angabe von Vor- und Nachnamen ein:

☐ ja ☐ nein

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung willige ich in die Anfertigung und die in den oben abgedruckten Bedingungen zur Veröffentlichung/Verwendung von Fotos und Videos, auf denen mein/ unser Kind zu sehen ist, ein.

Vorname u. Nachname der Person auf dem Foto/Video

Ort, Datum

Unterschrift der abgebildeten Person (ab 14 Jahren)

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Anregungen zur Dokumentation im Verdachtsfall⁴

Angaben zum Kind und der Familie

Name des Kindes _____

Anschrift _____

Name der Eltern _____

Anschrift _____

Beobachtungen gewichtiger Anhaltspunkte

Name des/der Mitarbeitenden _____

Folgende gewichtige Anhaltspunkte wurden beobachtet

Diese Informationen fehlen mir

Was vermute ich?

Folgende Emotionen löst das Beobachtete bei mir aus

Festgestellt am _____

Einbeziehung der/des Hauptamtlichen und Kollegiale Beratung

Name der/des HA _____

Datum der Information an die/den HA _____

Datum der Information an die Leitung _____

Datum der kollegialen Beratung _____

Gesprächsteilnehmende _____

Besprochene gewichtige Anhaltspunkte

⁴Vgl. Kindeswohl. Eine Arbeitshilfe für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Landeskirche Hannovers

Gibt es Anhaltspunkte zur Gefährdung des Kindes?

- ☐ Nein, die Gespräche werden abgeschlossen.
- ☐ Nein, aber eine erneute Überprüfung ist notwendig, am _____
Verantwortung liegt bei _____
- ☐ Nein, aber ein besonderes Augenmerk ist auf das Kind zu richten.
- ☐ Ja, eine „erfahrene Fachkraft“ wird einbezogen bis _____
Verantwortung liegt bei _____

Einbeziehung der „erfahrenen Fachkraft“

Name der „erfahrenen Fachkraft“ _____

Dienststelle Diakonieverband der KK Buxtehude und Stade,

Erziehungsberatungsstelle

Datum des Gesprächs _____

Gesprächsteilnehmende _____

Besprochene gewichtige Anhaltspunkte

Besteht die Gefahr, dass das Kindeswohl verletzt wird?

- ☐ Nein, die Gespräche werden abgeschlossen.
- ☐ Nein, aber eine erneute Überprüfung ist notwendig, am _____
Verantwortung liegt bei _____
- ☐ Nein, aber ein besonderes Augenmerk ist auf das Kind zu richten.
- ☐ Ja, es besteht dringender und eiliger Handlungsbedarf,
Verantwortung liegt bei _____
- ☐ Ja, folgende Maßnahmen sind notwendig

Hilfsmaßnahmen/Bereitschaft der Eltern Hilfe anzunehmen

Auf Hilfsmaßnahmen soll hingewirkt werden bis _____

Verantwortung liegt bei _____

Folgende Maßnahmen werden angestrebt _____

Datum des Gesprächs, um Eltern zu informieren und zu beraten _____

Gesprächsteilnehmende _____

Folgende Hilfsmaßnahmen werden mit den Eltern tatsächlich vereinbart

Sind die Eltern bereit, die Hilfsmaßnahmen anzunehmen?

Ja, die Umsetzung erfolgt bis _____

Verantwortung liegt bei _____

Nein, das Jugendamt wird informiert bis, _____

Verantwortung liegt bei _____

Überprüfung der vereinbarten Hilfen

Gesprächstermin, um die Wirksamkeit der Hilfsmaßnahmen zu überprüfen _____

Gesprächsteilnehmende

Sind die Eltern in der Lage die Hilfsmaßnahmen umzusetzen?

Ja.

Nein, das Jugendamt wird informiert bis, _____

Verantwortung liegt bei _____

Zeigt sich die Hilfsmaßnahme wirksam genug, um die Gefährdung des Kindes zu verringern?

Ja, das Verfahren ist abgeschlossen.

Nein, das Jugendamt wird informiert bis, _____

Verantwortung liegt bei _____

Name der ProtokollantIn, Unterschrift _____

Name des/der HA, Unterschrift _____

Kirchengemeinde/Kirchenkreis _____

AnsprechpartnerInnen nach Abs. 2 S. 2 der Vereinbarung nach dem BKiSchG

- Stand August 2018 -

Nach § 8a SGB VIII „sofern erfahrene Fachkraft“:

Diakonieverband der ev.-luth. Kirchenkreis Buxtehude und Stade
- Erziehungsberatungsstelle -
Frau Kerstin Meier

Telefon: 04141 - 52 14-0

Beratungsstellen bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch:

Lichtblick

Bertha-von-Suttner-Allee 4
21614 Buxtehude

Telefon: 04161 - 71 47 15

Beratungsstelle gegen sex. Missbrauch

Salzstr. 16
21682 Stade

Telefon: 04141 - 4 36 46

Das **Hilfetelefon** ist ein Angebot des
Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
0800-22 55 530 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten:

Montags, mittwochs und freitags: 9 bis 14 Uhr

Dienstags und donnerstags: 15 bis 20 Uhr

(Das Telefon ist nicht an Feiertagen und nicht am 24. und 31. Dezember besetzt).

Jugendämter:

Landkreis Stade

Amt für Jugend und Familie
Heidbecker Damm 26
21684 Stade

Telefon: 04141 - 12 51 11 oder - 12 51 31

Email: jugendamt@landkreis-stade.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di 8-12 Uhr u. 14-15:30 Uhr

Mi, Fr 8-12 Uhr

Do 8-17 Uhr

(In dringenden Fällen außerhalb der Erreichbarkeit des Jugendamtes wenden sie sich bitte an die zuständige Polizeidienststelle.)

Hansestadt Buxtehude

Fachgruppe Jugend und Familie
Bahnhofstr. 7
21614 Buxtehude

Telefon: 04161 - 501 2488

Email: fachgruppe51@stadt.buxtehude.de

Polizei:

Polizei Stade

Teichstr. 10
21680 Stade

Telefon: 04141 - 102 0

Polizei Buxtehude

Kottmeierstr. 1
21614 Buxtehude

Telefon: 04161 - 647 0

Gesundheit:

Elbe Kliniken Stade-Buxtehude

Kinder- und Jugendklinik
Bremervörder Str. 111
21682 Stade

Telefon: 04141 - 97 1316

Email: jugendmedizin@elbekliniken.de

Kinderärztlicher Notdienst

Telefon: 04141 - 660 866

Gesundheitsamt Stade

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
Heckenweg 7
21682 Stade

Telefon: 04141 - 12 5300